

23. Betrug durch Täuschung des Prozeßrichters im Mahnverfahren.<sup>1</sup>  
Unwahre Angaben zur Erreichung einer Unterbrechung des Verfahrens.

StGB. § 263.

RPD. §§ 239—252, 286, 694, 695.

Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328)

§§ 2, 3.

II. Straffenat. Ur. v. 30. Mai 1916 g. St. II 171/16.

I. Landgericht III Berlin.

Gründe:

„Wäre es dem Angeklagten bei Erhebung des Widerspruchs nur darauf angekommen, den gegen seinen Vollmachtgeber, den Barbier P., erlassenen Zahlungsbefehl außer Kraft zu setzen, so würde seine dem Widerspruche beigefügte unwahre Angabe, daß sich der Mahnbeklagte P. seit einigen Tagen bei der Armee in Rußland befinde,

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 42 S. 410.

zwecklos gewesen sein. Denn nach §§ 694, 695 ZPO. verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft schon ohne weiteres dadurch, daß vom Schuldner überhaupt Widerspruch erhoben wird, sofern dies rechtzeitig, d. h. vor der Anordnung des Vollstreckungsbefehls, geschieht. Einer Begründung des Widerspruchs bedarf es nicht, so daß es einflußlos ist, ob die im einzelnen Falle tatsächlich gegebene Begründung der Wahrheit entspricht oder nicht.

Alein die Absicht des Angeklagten ging weiter. Er wollte, wie das Urteil feststellt, zugleich eine Unterbrechung des Verfahrens auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 erreichen, indem er durch seine unwahre Versicherung den Glauben zu erwecken suchte, daß B. zu den Personen gehöre, die im Sinne jenes Gesetzes infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert seien. Der Angeklagte rechnete also damit, daß die Gläubigerin seines Vollmachtgebers, die Firma W. S. M. in Berlin, das trotz der Widerspruchserhebung rechtshängig gebliebene Verfahren fortsetzen und gemäß § 696 Abs. 2 ZPO. Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen lassen werde. In den Gang des Rechtsstreits, zu dessen Fortsetzung es alsdann notwendig kommen mußte, beabsichtigte er hemmend einzugreifen, indem er schon jetzt geltend machte, daß der Schuldner einem mobilen Truppenteile angehöre.

Hätte das Prozeßgericht daraufhin dem Antrage des Angeklagten entsprechend eine Unterbrechung des Verfahrens eintreten lassen, so hätte damit der Schuldner B. nicht bloß einen Vermögensvorteil erlangt, auf den er, da der vorgespiegelte Unterbrechungsgrund nicht bestand, keinen Anspruch hatte, sondern es wäre auch das Vermögen der Gläubigerin W. S. M., deren Forderung gegen B. durch das Hinausschieben der Zahlung gefährdet wurde, beschädigt gewesen. So nach den rechtsbedenkenfreien tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer, die von der Revision an sich nicht beanstandet worden sind. Eingewendet ist von ihr in dieser Beziehung nur, daß das einseitige, unbescheinigte Vorbringen des Angeklagten gar nicht geeignet gewesen sei, eine Unterbrechung des Verfahrens herbeizuführen.

Dem läßt sich nicht beipflichten. Weder die Zivilprozeßordnung (§§ 239 flg.) noch das Gesetz vom 4. August 1914 enthalten Bestimmungen darüber, wie und mit welchen Mitteln eine Partei den von ihr geltend gemachten Grund für die Unterbrechung des Ver-

fahrens dem Prozeßrichter nachzuweisen habe. Letzten Endes wird auch insoweit die freie richterliche Überzeugung entscheiden müssen, ob die tatsächlichen Behauptungen der Partei als wahr zu betrachten sind oder nicht (§ 286 PPO.). Daß sich das Gericht von ihrer Wahrheit nur dann überzeugt halten dürfe, wenn ihm dafür Beweismittel beigebracht worden seien, ist nirgends vorgeschrieben. Was ihm nach der gegebenen Sachlage ohnedies schon zur Genüge sicher erscheint, dafür braucht es von der Partei weder einen Beweis noch auch nur eine Glaubhaftmachung zu erfordern. Das wird zum mindesten von denjenigen Parteibehauptungen zu gelten haben, die zur Begründung einer Unterbrechung oder eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens dienen sollen, da es sich hierbei um prozeßleitende Verfügungen von nur vorübergehender Bedeutung handelt, durch die den Rechten des Gegners sachlich in keiner Weise porgegriffen wird.

Das Amtsgericht in L. wäre daher durch nichts behindert gewesen, der schriftlich abgegebenen Versicherung sei es des Schuldners selbst oder des für ihn als Bevollmächtigten (ohne Prozeßvollmacht) aufgetretenen Angeklagten, daß sich B. bei einem mobilen Truppenteile in Rußland befinde, Glauben zu schenken und daraufhin das Verfahren ihm gegenüber für unterbrochen zu erklären. Und hätte es dies getan, so könnte keine Rede davon sein, daß es sich damit eine Vernachlässigung seiner Amtspflicht hätte zu schulden kommen lassen. Der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts mehrfach ausgesprochene Satz, daß unrichtige Behauptungen einer Partei im Zivilprozeß regelmäßig nicht geeignet seien, den Richter zu täuschen, da er solchen einseitigen Behauptungen keinen Glauben zu schenken habe und im anderen Falle seine ihm obliegende Prüfungspflicht verletze, kann daher bei einer Sachgestaltung der hier vorliegenden Art keine Anwendung finden.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Betrugsversuchs (§§ 263, 43 StGB.) erweist sich nach alledem als gerechtfertigt.“